

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-BO-25-522

Beschluss zur Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Neverin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christina Rübekeil	<i>Datum</i> 19.03.2025 Verfasser:	
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 03.04.2025	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Die aktuell geltende Gefahrenabwehrverordnung zum Führen von Hunden im Amtsbereich Neverin ist vom 25.01.2010.

Die Überlegung besteht darin, diese neu zu beschließen um eine aktuelle Verordnung zu erhalten.

Sollten noch weitere gemeindeübergreifende Regelungen eingearbeitet werden, formulieren Sie diese im Beschlusstext.

Wenn diese über die Regelungen in Bezug auf Hunde hinausgehen, bitte auch die Bezeichnung der Verordnung anpassen.

Nach Beschlussfassung der Verordnung wird diese gem. § 20 Abs. 3 SOG M-V an den Landkreis zur Genehmigung übersandt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss Neverin beschließt die Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Neverin

- ☐ in der vorliegenden Fassung
- ☐ mit folgenden Ergänzungen:

.....

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Neverin (öffentlich)
---	--

Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Neverin

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, 441), erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Neverin

mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom _____ folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das bebaute Gebiet der Gemeinden Beseritz, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin und Zirzow.

§ 2 Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

(2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslagen an einer reiß- und bissfesten Leine zu führen.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist.

(4) Wer einen Hund führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Der Hundeführer hat ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen.

Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, auf Sportstätten, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums innerhalb der geschlossenen Ortslagen nicht an einer reiß- und bissfesten Leine führt,

3. entgegen § 2 Abs. 4 der durch den Hund verursachten Kotverunreinigung nicht unverzüglich beseitigt und/oder den Befugten des Amtes Neverin ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots nicht vorzeigen kann,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Neverin.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Führen von Hunden im Amtsbereich Neverin vom 25.01.2010 außer Kraft.

Neverin, _____

Christian Schenk
Amtsvorsteher

- Siegel-